



Ohne Klassifizierung

Datenschutzerklärung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS

Dokument Nr. 744d

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Was sind «Personendaten» und was versteht man unter «Bearbeitung»?	3
4	Wer ist für die Bearbeitung der Personendaten verantwortlich?	4
5	Datenschutzberaterin	4
6	Zweck der Datenbearbeitung und Rechtsgrundlage	4
7	Welche Personendaten werden durch die SAS bearbeitet?	4
7.1	Einverständnis Bearbeitung der Personendaten	5
8	Bearbeitung und Dauer der Aufbewahrung	5
9	An wen leitet die SAS Personendaten weiter?.....	5
9.1	An ein allfälliges Fachamt	5
9.2	An Auftragsbearbeiter der SAS	5
10	Rechte.....	6
10.1	Auskunftsrecht	6
10.2	Berichtigungsrecht	6
10.3	Recht auf Löschung	6
10.4	Recht auf Datenherausgabe und -übertragung	6
10.5	Widerrufsrecht	7
10.6	Geltendmachung der Rechte: Vorgehensweise und Hinweise	7
11	Datensicherheit.....	7
12	Änderungen dieser Datenschutzerklärung	7
13	Schlussbestimmungen.....	7

1 Einleitung

Die Achtung der Privatsphäre ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS begutachtet und akkreditiert Konformitätsbewertungsstellen (KBS) aufgrund von internationalen Normen. Sie behandelt die in diesem Zusammenhang bereitgestellten Daten sorgfältig und verantwortungsvoll sowie unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese Datenschutzerklärung enthält Informationen dazu, wie die SAS mit Personendaten umgeht.

2 Geltungsbereich

Die vorliegende Datenschutzerklärung gilt für sämtliche Personendaten, welche der SAS zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst Personendaten, die der SAS von Seiten der KBS, von Mitgliedern der Eidgenössischen Akkreditierungskommission (AKKO), von Fachexpertinnen und Fachexperten (FE), von Mitgliedern der Sektorkomitees (SK) oder im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden zur Verfügung gestellt werden.

Für allfällige Daten, die beim informativen Besuch der [Internetseiten der SAS](#) oder im Falle von Stellenbewerbungen über das [Stellenportal des Bundes](#) erhoben werden gilt die allgemeine [Datenschutzerklärung der Bundesverwaltung](#).

3 Was sind «Personendaten» und was versteht man unter «Bearbeitung»?

Das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz ([Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1](#)) regelt die Bearbeitung von Personendaten. «Personendaten» (oder «personenbezogene Daten») sind sämtliche Informationen, die mit einer bestimmten natürlichen Person in Verbindung gebracht werden können. Dazu können die folgenden Informationen gehören:

- Kontaktinformationen, wie z. B.: Vorname, Nachname, Postadresse, E-Mailadresse oder Telefonnummer;
- Persönliche Angaben, wie z. B.: Geschlecht, Geburtstag und Alter, Familienstand oder Nationalität.

«Bearbeitung» meint jeden Umgang mit Personendaten. Dazu gehören zum Beispiel die folgenden Handlungen:

- Erhebung und Aufbewahrung;
- Anpassung und Veränderung;
- Verwendung und Nutzung;
- Verknüpfung mit anderen Daten;
- Löschen und Vernichten.

4 Wer ist für die Bearbeitung der Personendaten verantwortlich?

Stellt eine KBS oder eine Privatperson der SAS Personendaten zur Verfügung, so ist das SECO resp. die SAS Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetzgebung:

Dr. Anja Simma, Leiterin SAS
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern
anja.simma@sas.ch

5 Datenschutzberaterin

Die Datenschutzberaterin des SECO wirkt bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mit und dient als Anlaufstelle für natürliche Personen, über die Personendaten bearbeitet werden (Art. 10 DSGVO). Sollten Sie datenschutzrechtliche Anliegen (Ziffer 9) haben, so dürfen Sie sich gerne an sie wenden:

Angela Thomas
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern
angela.thomas@seco.admin.ch

6 Zweck der Datenbearbeitung und Rechtsgrundlage

Die Akkreditierungstätigkeit der SAS ist eine hoheitliche Aufgabe, die im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) geregelt ist und in der Verordnung vom 17. Juni 1996 über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen (AkkBV, SR 946.512) präzisiert wird. Bei der für die Ausübung der Akkreditierungstätigkeit notwendigen Bearbeitung von Personendaten stützt sich die SAS auf Art. 20b THG sowie auf Art. 57hbis Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG).

7 Welche Personendaten werden durch die SAS bearbeitet?

Um ihre Aufgabe wahrzunehmen, benötigt die SAS Informationen von den Organisationen, welche eine Akkreditierung anstreben sowie von Personen, welche in diesem Zusammenhang eingesetzt werden. Im Rahmen der Durchführung der Akkreditierungsverfahren werden somit in der Regel unter anderem auch personenbezogene Daten bearbeitet wie bspw. und nicht abschliessend Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Firma samt Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Postadresse, Zahlungsverbindung, Ausbildung, Funktion, Qualifikation, Referenzen, Zeugnisse von Mitarbeitenden oder Geschäftspartnern einer KBS.

Die SAS führt eine [Datenbank](#) sämtlicher aktuell akkreditierten KBS und stellt diese auf ihrer Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung. Hierzu werden unter Umständen auch Personendaten bearbeitet.

Zur Durchführung der Akkreditierungsverfahren setzt die SAS zudem FE ein. Zu deren Anstellung resp. Mandatierung müssen Personendaten (vgl. oben) erhoben werden. Ebenso für die Auszahlung von Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen an Mitglieder der AKKO und der SK. Nebst den oben genannten Fällen kann es ausserdem vorkommen, dass die SAS im Zusammenhang mit Bürgeranfragen oder Beschwerden Personendaten erhält und diese bearbeitet.

Bei der Erhebung und Bearbeitung von Personendaten achtet die SAS auf das Gebot der Datensparsamkeit. Das bedeutet, dass nur personenbezogenen Daten verarbeitet werden, welche auch tatsächlich für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren notwendig sind. Für weitere Zwecke werden diese Daten nicht bearbeitet.

7.1 Einverständnis Bearbeitung der Personendaten

Die SAS bearbeitet Personendaten gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Daten KBS: Wenn eine KBS bei der SAS ein Gesuch um Akkreditierung einreicht, akzeptiert sie damit, dass die SAS die ihr zur Verfügung gestellten Daten bearbeitet, soweit dies zur Behandlung des Gesuches erforderlich ist.

Daten Dritter: Bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens müssen zudem in gewissen Fällen weitere Daten erhoben werden (z. B. Nachweise bei der Bearbeitung von Nichtkonformitäten). In diesem Kontext kann es vorkommen, dass die KBS Daten von Dritten bekanntgeben muss. Ist dies der Fall, so gewährleistet die KBS gegenüber der SAS, dass Sie hierzu befugt ist und dass die betroffenen Personen vorgängig in die Datenbekanntgabe eingewilligt haben. Ausserdem verpflichtet sich die KBS, der SAS nur korrekte und aktuelle Daten bekanntzugeben.

Daten FE, Mitglieder AKKO und SK: Personen, die im Zusammenhang mit einer der erwähnten Funktionen der SAS ihre Personendaten übermitteln, erklären sich mit deren Bearbeitung einverstanden.

8 Bearbeitung und Dauer der Aufbewahrung

Die erhaltenen Daten werden in der Fachanwendung der SAS (FASAS) und im Geschäftsverwaltungssystem der Bundesverwaltung bearbeitet und gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA, SR 152.1) danach entweder dem Bundesarchiv übergeben oder nach 10 Jahren (resp. 15 Jahren im Falle der Akkreditierungsdossiers der KBS) kontrolliert und unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips seitens der GEVER- bzw. der FASAS-Verantwortlichen der SAS gelöscht.

Gesetzliche Vorgaben oder andere rechtliche Verpflichtungen können eine längere Aufbewahrung von Personendaten erforderlich machen. Dies betrifft insbesondere gesetzliche Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten. Die Aufbewahrung erfolgt in diesen Fällen ausschliesslich im gesetzlich vorgesehenen Rahmen.

9 An wen leitet die SAS Personendaten weiter?

9.1 An ein allfälliges Fachamt

Wenn eine KBS eine Akkreditierung in einem bestimmten Bereich beantragt, erfolgt die Weiterleitung ihrer Daten, einschliesslich gegebenenfalls personenbezogener Daten, an das zuständige Fachamt der Bundesverwaltung auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 An Auftragsbearbeiter der SAS

Die Bearbeitung von Personendaten kann gemäss Datenschutzrecht vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter, d. h. einer privaten Person oder einem Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet, übertragen werden.

Die Auftragsbearbeiter dürfen die Personendaten nur so bearbeiten, wie es die SAS als Verantwortliche auch tun dürfte. Des Weiteren sorgt die SAS als Verantwortliche dafür, dass die Auftragsbearbeiter geeignete technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit treffen. Die SAS prüft deren Umsetzung und Einhaltung laufend. Des Weiteren unterliegen die Auftragsbearbeiter einer Geheimhaltungspflicht.

10 Rechte

10.1 Auskunftsrecht

Gestützt auf Artikel 25ff DSG kann jede Person Auskunft darüber verlangen, ob und welche Daten über sie bearbeitet werden. Ebenso kann jede Person ihre Datenherausgabe verlangen. Diese Auskunfts- und Herausgaberechte sind jedoch nicht absolut. Sie können beschränkt oder verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern. Die Ausübung dieser Rechte ist grundsätzlich kostenlos, sofern dies nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Vgl. dazu www.edoeb.admin.ch/de/auskunftsrecht.

Sollte von diesem Auskunftsrecht Gebrauch gemacht werden, ist wie unter Ziffer 10.6 beschrieben, vorzugehen. Die Auskunft wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang Ihres Begehrens erteilt.

10.2 Berichtigungsrecht

Privatpersonen haben das Recht, die Berichtigung der über sie gespeicherten Daten zu verlangen. Sollte von diesem Berichtigungsrecht Gebrauch gemacht werden, so ist wie unter Ziffer 10.6 beschrieben vorzugehen.

10.3 Recht auf Löschung

Privatpersonen haben das Recht, die Löschung der über sie gespeicherten Daten zu verlangen. Die SAS wird diesem Antrag um Löschung nachkommen, sofern nicht gesetzliche Gründe vorliegen, die einer Löschung entgegenstehen. Sollte von dem Recht auf Löschung Gebrauch gemacht werden, so ist wie unter Ziffer 10.6 beschrieben vorzugehen.

10.4 Recht auf Datenherausgabe und -übertragung

Privatpersonen haben das Recht, die Herausgabe der über sie gespeicherten Daten zu verlangen. Sollte vom Recht auf Datenherausgabe Gebrauch gemacht werden, so ist wie unter Ziffer 10.6 beschrieben vorzugehen.

Im Rahmen von Artikel 28 DSG haben Privatpersonen auch das Recht von der/von dem Verantwortlichen die Datenübertragung zu verlangen. Sollten vom Datenübertragungsrecht Gebrauch gemacht werden, so ist wie unter Ziffer 10.6 beschrieben vorzugehen.

Die Datenherausgabe bzw. -übertragung erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

10.5 Widerrufsrecht

Eine im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens erteilte Einwilligung in die Bearbeitung personenbezogener Daten kann jederzeit widerrufen werden. Sollten vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht werden, so ist wie unter Ziffer 10.6 beschrieben vorzugehen. Die Wirkungen des Widerrufs beschränken sich auf die Bearbeitung personenbezogener Daten, die nicht bereits aufgrund gesetzlicher Erlaubnistatbestände auch ohne Einwilligung bearbeitet werden dürfen. Der Widerruf hat ausserdem keine Auswirkung auf die bisherigen Bearbeitungsvorgänge, welche aufgrund der Einwilligung getätigt wurden.

10.6 Geltendmachung der Rechte: Vorgehensweise und Hinweise

Zur Geltendmachung der oben beschriebenen Rechte wenden Sie sich bitte schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Beilage einer Kopie eines amtlichen Ausweises (z. B.: Identitätskarte, Pass oder Führerausweis) an die bzw. den unter Ziffer 5 genannte(n) Datenschutzberaterin bzw. Datenschutzberater. Das genaue Vorgehen wie auch ein Musterbrief sind unter folgendem Link zu finden: www.edoeb.admin.ch/de/auskunftsrecht.

11 Datensicherheit

Die Datensicherheit hat für die SAS einen hohen Stellenwert. Im Einklang mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung verwendet die SAS bei der Datenbearbeitung geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen, um Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die Sicherheitsmassnahmen der Bundesverwaltung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

12 Änderungen dieser Datenschutzerklärung

Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit zu ändern. Auf unserer Internetseite informieren wir über allfällige Anpassungen der Datenschutzerklärung.

Es gilt die jeweils aktuelle, auf unserer Website publizierte Fassung.

13 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Datenschutzerklärung wurde in verschiedene Sprachen übersetzt. Im Fall von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die deutsche Version massgebend.

* / * / * / * / *